

Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder

- Stand: März 2008 -

Mit der Volljährigkeit des Kindes, die am Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, erlischt das elterliche Sorgerecht, d.h. **beide Eltern** sind ab sofort barunterhaltspflichtig und zwar in der Regel bis zum Ende eines ersten berufsqualifizierten Abschlusses.

Das volljährige Kind muss sich also jetzt selbst um die Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche bemühen.

Mit steigendem Alter wachsen auch die Anforderungen an das Kind, das nicht zu den **privilegierten Volljährigen** zählt, seinen Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise selbst zu decken.

Grundsätzlich ist das volljährige Kind nach § 1602 Absatz 2 BGB verpflichtet, seinen Vermögensstamm im Rahmen des Zumutbaren zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt (vergl. Urteil des OLG Hamm vom 11.08.2006, Az: 11 UF 25/06, und Beschluss des OLG Frankfurt vom 04.07.2006, Az: 5 WF 89/06).

Körperlich und geistig behinderte Kinder haben unabhängig von ihrem Alter so lange einen Unterhaltsanspruch, soweit sie wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst durch eigenes Einkommen zu unterhalten.

Während der Ableistung des Grundwehr-, des Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres haben volljährige Kinder in der Regel keinen Anspruch auf Unterhalt. Die vom Staat bezogenen Leistungen reichen für den angemessenen Unterhalt aus (vergl. OLG Hamm, FamRZ 1993, Seite 100; BGH, FamRZ 1994, Seite 303; und Beschluss des OLG München vom 15.11.2001, Az: 12 UF 1298/01).

Wenn anschließend die Ausbildung fortgesetzt wird, lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

Für die Pflicht des Kindes, seine Arbeitskraft zu nutzen, gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Erwerbsobliegenheit des barunterhaltspflichtigen Elternteils im Verhältnis zum minderjährigen Kind.

Nach einer Aufgabe des Schulbesuches sowie nach dem Abschluss der Schule bis zum Beginn einer Ausbildung ist das volljährige Kind verpflichtet, seine eigene Arbeitskraft einzusetzen.

Es muss jede Arbeit annehmen, als ungelernter Arbeiter auch einfachste Tätigkeiten (vergl. u.a. Urteil d. OLG Celle vom 18.02.2004, Az: 15 UF 208/03).

Nach Abschluss der Ausbildung und einer Übergangszeit zur Arbeitsplatzsuche (nach unterschiedlicher Rechtsprechung ist hierfür in der Regel ein Zeitraum von 2 – 3 Monaten vorgesehen) obliegt es dem Kind, jede Arbeit aufzunehmen, auch eine unter seinem Ausbildungsniveau liegende oder berufsfremde Tätigkeit.

Wenn das volljährige Kind seiner Erwerbsobliegenheit nicht nachkommt, entfällt in Höhe eines erzielbaren fiktiven Erwerbseinkommens seine Bedürftigkeit und somit auch sein Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern.

Bei einem Ausbildungsabbruch muss jede Arbeit aufgenommen werden (OLG Brandenburg vom 23.08.2004, Az: 9 WF 157/04, und OLG Hamm vom 14.01.2004, Az: 11 WF 168/04).

Volljährige sind gehalten, die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben, damit sie innerhalb angemessener und üblicher Zeit – die nicht mit der Regelstudienzeit gleichzusetzen ist – abgeschlossen werden kann (OLG Hamm vom 13.02.2004, Az: 11 WF 146/03).

Bei drohender Studienzeitverlängerung, etwa infolge einer Krankheit, ist der Studierende verpflichtet, die Eltern über die Gründe zu informieren.

Um als **privilegiertes volljähriges Kind** mit dem minderjährigen Kind gleichgestellt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- noch keine 21 Jahre alt sein **und**
- sich noch in einer allgemeinen Schulausbildung befinden **und**
(allgemeine Schulausbildung meint jedoch nur die gymnasiale Oberstufe, nicht Berufsfachschulen oder sonstige Schulformen, die nach Abschluss der Mittleren Reife oder der Hauptschule zur weiteren Qualifizierung gewählt werden können) **und**

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben **und**
- nicht verheiratet sein

Der Unterhalt für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, richtet sich in der Regel nach der 4. Altersstufe der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“.

Ihr Bedarf bemisst sich, falls beide Eltern leistungsfähig sind, nach dem **zusammengerechneten Einkommen beider Eltern** in der Regel ohne Änderung in der Eingruppierung (wegen einer größeren / geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter) nach der Düsseldorfer Tabelle.

Die Eltern haften für den Bedarf des Kindes entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit **als Teilschuldner**. Dies gilt auch dann, wenn beide Elternteile einer ihnen jeweils zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang nachgehen und / oder ihre Leistungsfähigkeit wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit nur auf Grund fiktiver Einkünfte begründet werden kann.

Gegenüber minderjährigen unverheirateten und **privilegierten volljährigen Kindern** haften Eltern nach § 1603 Absatz 2 BGB verschärft, d.h., sie müssen **„alle verfügbaren Mittel“** für den Unterhalt einsetzen, notfalls sogar noch Nebentätigkeiten übernehmen, sofern dies ansonsten zumutbar ist (Urteil des OLG Zweibrücken vom 20.12.2002, Az: 6 UF 87/02, FamRZ 2003, Seite 1204).

Die Haftungsanteile nach § 1606 Absatz 3 Satz 1 BGB; FamRZ 1994, Seite 696-698; richten sich nach dem rechnerischen Verhältnis ihrer bereinigten Einkünfte.

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere:

- seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt (§ 1611 Absatz 1 BGB),
- die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontaktes zu den Eltern oder Spannungen.

Wegen der umfangreichen Rechtsprechung zum Unterhalt privilegierter Volljähriger empfehlen wir daher, sich an einen Fachanwalt des Familienrechtes zu wenden.